

BGer 8C_306/2024 vom 9. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_306_2024

FR: TF 8C_306/2024 du 9 avril 2025

IT: TF 8C_306/2024 del 9 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 145 V 57 E. 4.2). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die von der IV-Stelle am 22. August 2022 verfügte Ablehnung eines Rentenanspruchs bestätigte. Unbestritten ist, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Neuanmeldung zum Leistungsbezug eingetreten ist.

E. 3.1

Im angefochtenen Urteil werden die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3.2

Hervorzuheben ist, dass bei einer Neuanmeldung zum Leistungsbezug die Grundsätze zur Rentenrevision (vgl. Art. 17 Abs. 1 ATSG) analog Anwendung finden (Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV ; BGE 130 V 71 E. 3.2.3). Daher ist zunächst eine anspruchrelevante Veränderung des Sachverhalts erforderlich; erst in einem zweiten Schritt ist der (Renten-) Anspruch in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend zu prüfen (BGE 141 V 9 ; Urteil 9C_587/2023 vom 8. April 2024 E. 2.3.1).

Zeitliche Vergleichsbasis für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung (vgl. BGE 133 V 108 E. 5.4; 130 V 71 E. 3) bilden hier unstreitig die Verfügungen vom 11. April 2014 und 22. August 2022.

E. 4

Das kantonale Gericht stellte nach umfassender Würdigung der medizinischen Unterlagen fest, dass das MEDAS-Gutachten vom 20. August 2021 den Anforderungen der Rechtsprechung an beweiskräftige Expertisen genüge. Dieses attestiere dem Beschwerdeführer seit 2013 einen unveränderten Gesundheitszustand bei gleich gebliebener uneingeschränkter Arbeitsfähigkeit in angepassten Tätigkeiten. Entgegen der

Auffassung des Beschwerdeführers biete die nicht im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholte Expertise des pract. med. E. _____ vom 22. März 2022 keinen Anlass, darauf zurückzukommen. Darauf könne unter anderem deshalb nicht abgestellt werden, weil darin das übersteigerte Schmerzgebaren mitberücksichtigt worden sei. Im Übrigen seien daraus keine neuen Aspekte zu ersehen, die bei der MEDAS-Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben wären. Weil im vorliegenden Neuanmeldungsverfahren ein Revisionsgrund nicht ausgewiesen sei, habe die IV-Stelle einen Rentenanspruch zu Recht verneint.

E. 5.1

Unter Verweis auf die Expertise des pract. med. E. _____ vom 22. März 2022 macht der Beschwerdeführer letztinstanzlich geltend, dass er seit 2012 namentlich unter einer Depression leide, nirgends eine Remission dokumentiert sei und pract. med. E. _____ ihm - im Gegensatz zu den MEDAS-Gutachtern - eine lediglich 50%ige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit attestiert habe. Die Vorinstanz habe sich mit dem Inhalt der Expertise, die sie fälschlicherweise als Privatgutachten qualifiziert habe, nicht weiter befassen wollen. Damit sei die Untersuchungsmaxime, der Anspruch auf Beweis, Beweiswürdigung, Waffengleichheit und letztlich auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 6 EMRK, Art. 29 BV und Art. 42 ATSG verletzt worden.

E. 5.2.1

Entgegen der Rüge des Beschwerdeführers hat sich das kantonale Gericht mit der Expertise des pract. med. E. _____ auseinandergesetzt. Dabei merkte es an, dass der Experte seit spätestens 2013 von einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen sei, und wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine im Vergleich zu früheren Einschätzungen lediglich unterschiedliche Beurteilung keinen Revisionstatbestand begründen könne. Damit nahm es Bezug auf die neuanmeldungsrechtlich geforderte anspruchserhebliche Veränderung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG (vgl. E. 3.2 hiervor). Für die Annahme einer solchen genügt unter medizinischen Aspekten für sich allein weder eine im Vergleich zu früheren ärztlichen Einschätzungen ungleich attestierte Arbeitsunfähigkeit noch eine unterschiedliche diagnostische Einordnung des geltend gemachten Leidens; massgeblich ist vielmehr eine (erheblich) veränderte Befundlage (BGE 141 V 9 E. 2.3; Urteil 9C_587/2023 vom 8. April 2024 E. 2.3.2). Es ist unbestritten, dass hier seit dem Vergleichszeitpunkt der Verfügung vom 11. April 2014 weder aus den Gutachten der MEDAS und des pract. med. E. _____ noch aus den übrigen medizinischen Berichten eine erheblich veränderte Befundlage hervorgeht. Bereits deshalb lässt sich die vorinstanzliche Bestätigung der rentenablehnenden Verfügung nicht beanstanden.

E. 5.2.2

Der Einwand der Gehörsverletzung vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt nicht, dass das Gericht zu allen Parteistandpunkten ausführlich Stellung beziehen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (vgl. BGE 149 V 156 E. 6.1; 148 III 30 E. 3.1; 145 III 324 E. 6.1). Da im vorliegenden Fall eine massgebliche Veränderung des Gesundheitszustandes nicht eingetreten war, musste sich die Vorinstanz nicht im Einzelnen mit den unterschiedlichen Diagnosen und divergierenden Arbeitsunfähigkeitsattesten der Gutachter auseinandersetzen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt hier also offensichtlich nicht vor.

E. 5.2.3

Bei gegebener Ausgangslage erübrigen sich Weiterungen in Bezug auf die in Frage gestellte vorinstanzliche Qualifizierung der von der Gemeinde U. _____ eingeholten psychiatrischen Expertise vom 22. März 2022 als Privatgutachten. In antizipierender Beweiswürdigung (BGE 144 V 361 E. 6.5) konnte und kann willkürfrei auf zusätzliche Abklärungen verzichtet werden. Weder ist darin eine Bundesrechtswidrigkeit in Gestalt einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes oder der Beweiswürdigungsregeln noch eine in medizinischer Hinsicht offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung zu erblicken.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine Verletzung von Bundes- oder Staatsvertragsrecht aufzuzeigen vermag. Ob die Rügen bezüglich Verletzung von Grundrechten den qualifizierten Anforderungen gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG genügen (BGE 142 I 135 E. 1.5 am Ende), kann hier dahingestellt bleiben. Es hat mithin beim angefochtenen Urteil sein Bewenden. Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt.

E. 7

Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die offensichtlich unbegründete Beschwerde ist als aussichtslos im Sinne von Art. 64 Abs. 1 BGG zu bezeichnen (Urteil 8C_451/2022 vom 1. Dezember 2022 E. 6 mit Hinweis; THOMAS GEISER, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 22 zu Art. 64 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.